

Beschlussvorlage

Organisationseinheit Kultur und Geschichte	Datum 08.10.2019	Drucksachen-Nr. 2019/243
---	---------------------	------------------------------------

↓ Beratungsfolge Kreistag	↓ Sitzungsart öffentlich	↓ Sitzungstermin/e 21.10.2019
------------------------------	-----------------------------	----------------------------------

Tagesordnungspunkt 5

Kunststiftung Landkreis Konstanz;

a) geplante Satzungsänderungen

b) Bestellung der Mitglieder des Kuratoriums

Beschlussvorschlag

Zu a)

Die geplanten Änderungen in der Satzung für die Kunststiftung Landkreis Konstanz werden gemäß der Darstellung im Sachverhalt zur Kenntnis genommen und beschlossen.

Zu b)

Der Wahl der Mitglieder im Kuratorium der Kunststiftung gemäß Anlage 2 zur Sitzungsvorlage wird im Wege der Einigung zugestimmt.

Sachverhalt

Zu a)

Die bisherige Satzung der Kunststiftung Landkreis Konstanz begrenzt die Zahl der Kuratoriumsmitglieder auf höchstens sieben Personen. Die Mitglieder werden vom Kreistag gewählt (s. **Anlage 1**).

Bisher war es üblich, dass jede Fraktion eine Person – die Kreistagsmitgliedschaft ist dabei nicht zwingend – zur Wahl vorgeschlagen hat. Zusätzlich zu den von den Fraktionen vorgeschlagenen Mitgliedern hat der Kreistag verschiedentlich auf Vorschlag der Kunststiftung weitere kunstsachverständige Kuratoriumsmitglieder bestimmt.

Diese Praxis hat sich bewährt. Mit einer in der Satzung festgelegten Höchstzahl von sieben Mitgliedern ist sie jedoch schwer zu vereinbaren. In der vergangenen Amtszeit hat der Kreistag bereits zwei Personen auf Vorschlag der Kunststiftung ins Kuratorium gewählt und seit der letzten Wahl des Kreistags am 26.05.2019 gibt es sechs statt fünf Fraktionen.

Durch eine entsprechende Satzungsänderung soll das bewährte Vorgehen verankert werden und auch für die Zukunft ermöglichen, dass das Kuratorium engagierte und kunstbegeisterte Einzelpersonen für eine Mitarbeit im Dienst der zeitgenössischen Kunst in der Region gewinnen kann.

Folgende Änderungen in der Satzung sind vorgesehen:

Neufassung von § 8 Abs. 1

„Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Kreistag gewählt. Zur Wahl kann jede Fraktion einen/eine Kandidaten/in vorschlagen. Der Kreistag kann auf Vorschlag der Kunststiftung weitere Kunstsachverständige und Zustifter/innen zu Kuratoriumsmitgliedern bestimmen.“

Ergänzung von § 8 Abs. 3 (neuer Satz 2) - Klarstellung

„Der/die Kuratoriumsvorsitzende und sein/seine Stellvertreter/in bleiben bis zur Neubesetzung ihrer Ämter im Amt.“

Für die Satzungsänderungen sind nach § 11 Abs. 3 der Satzung für die Kunststiftung der Vorstand und das Kuratorium zuständig.

Zu b)

Der Kreistag hat in seiner konstituierenden Sitzung am 22.07.2019 die von den Fraktionen benannten Personen für das Kuratorium bestellt; da der Kreistag jedoch gem. § 8 Abs. 1 der Satzung für die Kunststiftung für die Benennung **aller** Mitglieder des Kuratoriums zuständig ist, wird dies hiermit nachgeholt.

Zur Klarstellung sollte eine gesamthafte Bestellung aller Mitglieder des Kuratoriums (von den Fraktionen benannte Mitglieder sowie Herr Manfred **Sailer** und Frau Ulrike **Veser**) erfolgen. Eine Übersicht über sämtliche Mitglieder des Kuratoriums ist als **Anlage 2** beigefügt.

Die Verwaltung bittet um Zustimmung zum Beschlussvorschlag.

Finanzielle Auswirkungen

Entfällt

Anlagen

Anlage 1 - Satzung der Kunststiftung

Anlage 2 - Mitglieder im Kuratorium (Wahlvorschlag)

